

**Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main**

Titel :	Funk, M. : Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und ...
Beilagen :	
Erscheinungsort :	Gotha
Seitenzahl :	23 S.
Erscheinungsjahr :	1875
Format :	15 x 23 cm
Jahrgang :	
Signatur d. Orig. :	K 18/935
Masterfiche :	MP 21202 a
Duplikat :	MP 21202
Aufnahme-Faktor :	24
mikroverfilmt am :	21.10.2008
durch :	ALPHA COM Sachsen

Das Reichsgesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes

und die

Eheschließung.

Von

Dr. W. Junf.

Separatdruck aus den „Deutschen Blättern“.

K

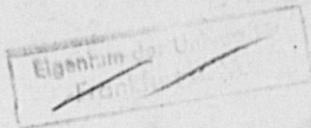
18

935

Gotha,
Friedrich Andreas Perthes.
1875.

44/40132

K 18 / 935



[Johann Georgius Ludwig]

55 / 150 x 1

Das „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ vom 6. Februar 1875*) umfaßt zwei Gegenstände, die in keinem nothwendigen Zusammenhange mit einander stehen, und ebenso gut hätten getrennt behandelt werden können. Die Vorschriften über die Anmeldungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bei den vom Staate bestellten Standesbeamten sind lediglich äußerlich-formeller Natur und würden ohne Zweifel schon längst erlassen sein, wenn der Staat nicht eine anderweitig bereits bestehende Einrichtung hätte benutzen und dadurch Mühe und Kosten sparen können. In den evangelischen Kirchen seit der Reformation, später auch in der römisch-katholischen Kirche, wurden von den Pfarrern Verzeichnisse über die in ihren Pfarochien vorkommenden Taufen, Trauungen und Begräbnisse geführt. Da bis in unser Jahrhundert herein nach feststehender Sitte die Taufe an einem bestimmten Tage nach der Geburt stattfand, so konnte ein ziemlich sicherer Rückschluß auf den Geburtstag auch da gemacht werden, wo derselbe nicht ausdrücklich, wie es in vielen Gegenden schon ziemlich früh Sitte oder Vorschrift war, verzeichnet wurde. So lange die Verhältnisse einfacher waren, genügten die Einträge in die Kirchenbücher auch für die verschiedenen Vorkommnisse im bürgerlichen Leben, je complicirter dieselben im Laufe der Zeit geworden sind, um so mehr trat die Nothwendigkeit hervor, von Seiten des Staates Einrichtungen zu treffen, um den Nachweis liefern zu können: wann Jemand geboren, gestorben, wie etwaige Verwandtschaftsverhältnisse seien u. s. w. Die Kirchenbuchführung wird in Folge dessen an vielen Orten von manchem ihr im Laufe der Zeit aufgedrungenen Beiwerk befreit, und sich wieder darauf beschränken, festzustellen — was allein

*) Nr. 1040. Reichs-Gesetzblatt 1875, Nr. 4, S. 23—40.

für die Kirche Wichtigkeit hat —: wer, respective daß Jemand getauft, confirmirt, getraut, auf in kirchlichem Eigenthum befindlichen Kirchhöfen beerdigt ist*). Selbstverständlich gelten fernerhin die Eintragungen in die Kirchenbücher lediglich für die kirchlichen Verhältnisse, während im Uebrigen nur die Eintragungen in die Civilstandsregister und die bezüglichen Auszüge aus denselben öffentlichen Glauben genießen.

Nicht formeller Natur, sondern sehr materiellen Inhaltes sind die Bestimmungen des Gesetzes „über die Eheschließung“. Es muß zunächst auffallen, daß aus dem Gebiete des Eherechts ein Theil herausgegriffen und besonderer gesetzlicher Regelung unterzogen ist, während man eine solche für das gesammte Eherecht hätte erwarten sollen. Das vorliegende Reichsgesetz geht in dieser Beziehung auch schon einen Schritt weiter, wie das entsprechende preussische Gesetz vom 9. März 1874, indem es Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die Ehetrennung aufgenommen hat, und eine weitere Ergänzung derselben wird sich ohne Zweifel sehr bald als nothwendig herausstellen.

Ehe wir indeß auf den Inhalt des Gesetzes weiter eingehen, erscheint es zweckmäßig, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Eheschließung zu werfen.

Bei den verschiedensten, namentlich auch den vorchristlichen, Völkern, tritt uns in den bei Eheschließungen üblichen Formalitäten**) eine doppelte Auffassung von dem Wesen der Ehe entgegen. Der wirklich vollzogene oder symbolisch dargestellte Kauf der Frau läßt dieselbe als ein rein äußerliches Rechtsgeschäft erscheinen, während zugleich ein mehr oder weniger klares Bewußtsein davon, daß die Ehe nicht ein äußerlicher bürgerlicher Contract sei, daß sie auf einem sittlichen, oder, da Alles, was ein Volk „sittlich“ nennt, in dem innigsten Zusammenhange mit seiner Religion steht und aus ihr seinen Inhalt schöpft, auf einem religiösen Grunde ruhe, seinen Ausdruck findet in der Vornahme religiöser Handlungen. So zahlte bei den Andern***), in den ältesten Zeiten, der Mann ein Joch Rinder als Preis für seine Frau, die ihm darauf unter Vornahme verschiedener

*) Vgl. „Denkschrift über die Folgen, welche sich aus der . . . Civilstands-Gesetzgebung für die evangelisch-lutherische Kirche ergeben. Vom Ausschusse der Allgemeinen Lutherischen Conferenz“ (Leipzig 1874), S. 7 ff.

**) Vgl. Pierer's Conversationslexikon (Art. „Hochzeit“); auch J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828), S. 420 ff.

***) A. Roszbach, Untersuchungen über die römische Ehe (Stuttgart 1853), S. 199 ff.

religiöser Cerimonieen, Zusammenbinden der Hände der Verlobten mit geweihtem Grase, Darbringung von Opfern, Aussprechen heiliger Worte aus dem Beda u. dergl. übergeben wurde. Bei den Griechen*) lassen sich ebenfalls Spuren davon nachweisen, daß bei einzelnen Stämmen die Frau gekauft wurde. Daneben wurden den Schutzgöttern der Ehe Opfer dargebracht, dieselben zu Zeugen des Bundes angerufen, religiöse Gesänge gesungen, Väder in Wasser aus heiligen Quellen genommen u. dergl. Die Römer**) kannten ursprünglich zwei Arten der Ehe, die sogenannte strenge Ehe, bei welcher die Frau in die manus, ein mit besonderen Folgen verbundenes Gewaltverhältniß des Mannes kam, und die sogenannte freie Ehe, bei welcher sie in der manus ihres Vaters verblieb. Für die strenge Ehe gab es drei Formen der Schließung: *confarreatio*, *coemptio*, *usus*. Bei der ersteren bestand das Wesentliche in der Darbringung eines Opfers und anderen religiösen Handlungen; die beiden letzteren waren den Rechtsgeschäften des Kaufes und der Erßigung nachgebildet, indeß ursprünglich ebenfalls mit religiösen Cerimonieen: Auspicien, Opfern u. dergl., verbunden; auch von der sogenannten freien Ehe wird dasselbe behauptet. Im Laufe der Zeit aber verschwanden diese Formen, und schließlich konnte die Begründung der Ehe durchaus formlos erfolgen. Sie wurde lediglich durch den *consensus*, d. h. den darauf gerichteten Willen der Ehegatten und die Ausführung dieses Willens, das Zusammenleben mit *maritalis affectio* geschlossen. Irgendwelche Cerimonieen waren nicht erforderlich, wo sie vorkamen, hatten sie nur den Zweck zum Beweise der *maritalis affectio* zu dienen***).

Wesentlich geläutert und vertieft wurde die Auffassung des ehelichen Verhältnisses durch das Christenthum. Die heilige Schrift lehrt, daß die Ehe nicht eine menschliche Erfindung, nicht eine Einrichtung des Staates, daß sie ein von Gott selbst geordneter Stand ist, der nicht nur die gegenseitige Hülfe für das irdische Leben, sondern die gegenseitige sittliche Heiligung und geistliche Förderung durch die engste persönliche Liebe zum Zweck hat†). Und wenn das Verhältniß der Eheleute zu einander vielfach mit

*) Roszbach a. a. D., S. 212 ff.

**) Roszbach a. a. D.

***) G. F. Puchta, *Curfus der Institutionen* (Leipzig 1854), 3. Aufl., Bd. III, S. 174.

†) Matth. 19, 4—6. Mark. 10, 6—9. 1 Mose 1, 27; 2, 22. Vgl. auch Sprüche Salom. 18, 22; 19, 14; 31, 10; und A. Wuttke, *Handbuch der christlichen Sittenlehre* (Berlin 1862), Bd. II, S. 460 ff.

dem Christi zu seiner Gemeinde verglichen*) und dieses jenem als Vorbild hingestellt wird, so wird damit die Ehe weit über alle sonstigen menschlichen Verbindungen und Verhältnisse erhoben. „Das menschliche Geschlecht“ — so sagt einer der namhaftesten evangelischen Theologen der neueren Zeit**) — „ist nicht bloß menschlichen, sondern auch göttlichen Geschlechtes; es ist ein zum Bund mit Gott bestimmtes, zur Religion geweihtes, göttlich-menschliches Geschlecht; und dies ist eben der Grund, warum auch das geschlechtliche Verhältniß einen religiösen Charakter hat, warum auch der Treubund der Gattenliebe oder die Ehe eine Religion ist, und die wahre Religion selbst oder der Bund der Gottesliebe so oft in der heiligen Schrift als ein Ehebund Gottes mit seinem Volke dargestellt wird.“ Und Luther***): „Das ist nicht eine geringe Herrlichkeit des ehelichen Standes, daß ihn Gott vorstellt zum Bild und Exempel der hohen unaussprechlichen Gnade und Liebe, die er uns in Christo erzeiget und schenket als das gewisseste und lieblichste Zeichen der höchsten freundlichsten Vereinigung zwischen ihm und der Christenheit und allen ihren Gliedern, deren man keine nähere erdenken mag. Er zeigt hiemit genugsam an, daß der Ehestand ein göttlicher Stand sei, und ihm gefalle, weil er ihn erwählt und zum heiligen Vorbilde der geistlichen Hochzeit setzt, darin sein Herz und Wille gegen uns leuchten soll, und wir uns alle täglich darin spiegeln sollen, sonderlich die Eheleute in ihrem Stande sich unter einander darnach halten.“

Nicht minder aber mußte die Ehe im Christenthum dadurch einen anderen Charakter annehmen, daß dasselbe die Frau aus der untergeordneten Stellung, welche sie bei den heidnischen Völkern eingenommen, emporhob und dem Manne gleichstellte als gleicher Erlösung wie er theilhaftig, „Miterbin der Gnade des Lebens“†), und damit die Ehe zu einer unauflösliehen Lebensgemeinschaft††) machte, während bei allen nicht christlichen Völkern dieselbe eine willkürlich lösbare Verbindung ist†††).

*) Matth. 9, 15; 25, 1 ff. Joh. 3, 29. Röm. 7. 1 Korinth. 11, 3. 2 Korinth. 11, 2. Eph. 5, 22 ff. Offenb. 19, 7; 21, 2. 9; 22, 17.

**) E. Sartorius, Die Lehre von der heiligen Liebe (Stuttgart 1856), 3. Abth., 2. Hälfte, S. 33 ff.

***) Hochzeitspredigt von 1536.

†) 1 Petri 3, 7.

††) Matth. 5, 32; 19, 6—9. Mark. 10, 11. 12. Luk. 16, 18. 1 Korinth. 7, 10.

†††) Vgl. Grimm a. a. O., S. 453 ff. — O. Klemm, Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit (Leipzig 1843—1852), Bb. I, S. 190. 234; Bb. II, S. 74. 205; Bb. III, S. 276; Bb. IV, S. 26. 299; Bb. VI, S. 108. 515; Bb. VII, S. 121;

Wenn aber die Christen vielfach ermahnt werden*), Alles, was sie thun, im Namen Christi zu thun, und mit Gottes Wort und Gebet zu heiligen, so mußte dies ganz besonders von dem Beginne des Standes gelten, den Gott selbst so vor anderen ausgezeichnet, für den er selbst bestimmte Bedingungen**) gesetzt, bestimmte Forderungen in Bezug auf seine Führung, Heilighaltung und die in ihm zu bewahrende Treue***) gestellt hat.

Es waren deshalb bei den Christen schon seit den frühesten Zeiten Eheschließungen eine Angelegenheit der christlichen Gemeinde. Beabsichtigte Ehen wurden dem Bischof angezeigt, welcher sich von dem Nichtvorhandensein von Hindernissen zu überzeugen hatte, und die Ehen einsegnete. So sagt Ignatius, am Ende des ersten Jahrhunderts, in einem Briefe an Polycarp†): „Denjenigen, welche in den Ehestand treten, ziemt es, unter Zustimmung des Bischofs die Verbindung einzugehen, damit die Verehelichung auf gottgefällige Weise, und nicht nach bloßer Begierde geschehe“, und Tertullian, welcher im zweiten Jahrhundert nach Christo schrieb, spricht††) als von etwas ganz Bekanntem und Feststehendem von den Ehen, „welche die Kirche zusammenfügt und der Segen besiegelt“. Ehen, welche ohne Mitwirkung der Kirche geschlossen waren, galten den Christen als keine wahren Ehen, wenigleich der römische Staat, auch noch nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden war, die lediglich durch den übereinstimmenden Willen (mutuus consensus) der Ehegatten geschlossenen Ehen als solche anerkannte. Nicht minder kostete es lange und schwere

Bb. VIII, S. 88. 364. — Nur der Ehebruch ist nach dem Neuen Testament ein Grund zur Scheidung der Ehe dem Bande nach. Wie aber die heilige Schrift den Abfall von dem wahren lebendigen Gott vielfach als Ehebruch bezeichnet (Jerem. 3, 8 ff.; 13, 27. Hes. 23 u. f. w.), so ist umgekehrt auch der wirkliche Ehebruch ein Zurückfallen ins Heidenthum (vgl. Eph. 4, 17 ff. 1 Thess. 4, 4. 5).

*) 1 Kor. 10, 31. Kol. 3, 17. 1 Tim. 4, 4. 5. 1 Petri 4, 11. Vgl. auch Ps. 127, 1. 1 Kor. 7, 39. Es ist auch nicht ohne Bedeutung, daß Christus zuerst auf einer Hochzeit öffentlich auftrat, „das erste Zeichen that, und seine Herrlichkeit offenbarte“ (Joh. 2, 1—11).

**) 3 Mose 18, 6 ff.; 20, 11 ff. 5 Mose 27, 20. 22. 23.

***) 2 Mose 20, 14. Matth. 5, 28; 19, 9. Röm. 7, 2. 1 Kor. 6, 9. Gal. 5, 19. Eph. 5, 22 ff. Kol. 3, 18. 19. 1 Tim. 2, 11 ff. Tit. 2, 4—6. 1 Petri 3. Ebr. 13, 4 u. f. w.

†) Ignatius, Epist. ad Polycarp. II, 5.

††) Tertullian, Ad uxor., L. II ad fin. — Vgl. Nishorn, Der Kampf des Christenthums mit dem Heidenthum (Stuttgart 1874), S. 136. 137. — Richter, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 4. Aufl., § 248 ff. — Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen (Schwerin und Rostock 1854), Bb. I, S. 77 ff.

Kämpfe, bis bei den heidnischen Völkern, denen das Christenthum gebracht wurde, die Ordnungen desselben alte Volksitten und Gebräuche überwandten und durchdrangen, und wenn auch bereits im neunten Jahrhundert fränkische Gesetze vorschrieben, daß zum Zwecke der Erforschung der Ehehindernisse eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe, und dann auch die Einsegnung derselben stattfinden solle, und wenn auch in den folgenden Jahrhunderten deutsche Provinzialsynoden denen, welche letztere unterließen, bald Excommunication, bald Nichtigkeit der Ehe androhten, so erhielt sich doch bis weit in das 12. Jahrhundert hinein in Deutschland die altgermanische Weise der Eheschließung, wie die Anwendung uralter Formeln und Symbole. Sehr allmählich, zuerst bei den höheren, dann bei den niederen Ständen, trat die kirchliche Trauung als etwas Töbliches und Segenbringendes ein, bis sie schließlich, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, die notwendige Form der Eheschließung wurde*). Nicht unwesentlich mag dies dadurch befördert sein, daß sich im Laufe des Mittelalters in der katholischen Kirche die Lehre ausbildete, nach welcher die Ehe zu den Sacramenten gerechnet wurde, d. h. zu denjenigen Veranstaltungen, in welchen Gott durch sichtbare Zeichen seine unsichtbare Gnade den Menschen mittheilt und ihnen die Wirkungen des Verdienstes Christi zueignet.

Die Reformatoren traten dieser Lehre aufs entschiedenste entgegen, im Uebrigen aber hielten sie fest an dem religiösen Charakter der Ehe und gründeten darauf die von ihnen vorgeschlagenen kirchlichen Anordnungen. Allerdings hat man in neuester Zeit versucht, Luther zu einem Vorkämpfer für die Civilehe zu machen, man hat sich darauf berufen, daß er im „Traubüchlein“ den Ehestand „ein weltlich Geschäft“ nennt, daß er daselbst sagt: es „gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darinnen zu ordnen oder regieren . . . solches Alles lasse ich Herren und Rath schaffen und machen, wie sie wollen“, ja, man hat behauptet, Luther selbst habe seine Ehe ohne kirchliche Trauung begonnen, — indeß durchaus ohne Grund. Wenn Luther die Ehe „ein weltlich Geschäft“ nennt, so ist das zunächst gemeint im Gegensatz zu der von der römischen Kirche ihr vindicirten Sacramentsnatur, sodann aber auch in Rücksicht darauf, daß die Ehe allerdings manche weltliche bürgerliche Beziehungen hat. Die Anordnungen aber, die er nicht selbst treffen will, sondern für die er auf Ortsgebrauch und Sitte verweist, setzen, wie die von ihm angeführten

*) Grimm a. a. D., S. 420 ff. — A. F. C. Vilmar, Zur neuesten Culturgeschichte Deutschlands (Frankfurt a. M. und Erlangen 1858), Thl. II, S. 6 ff.

Beispiele zeigen: „Etlliche führen die Braut zweimal zur Kirche, beide des Abends und des Morgens; etliche nur einmal; etliche verkündigen's und bieten sie auf auf der Kanzel zwei oder drei Wochen zuvor“, die kirchliche Trauung voraus. Und wenn er derlei äußere Dinge „Herren und Rath“ zu ordnen überlassen will, so war damit nicht gemeint ein religionsloser Staat, sondern Fürsten und Stadt-Obriheiten, die sich selbst als praecipua membra ecclesiae, als die hervorragendsten Glieder der Kirche, fühlten, und von denen er sehr gewiß wußte, daß sie nichts Anderes anordnen würden, als was der christlichen Auffassung der Ehe entspricht. Ueber letztere aber spricht er sich im weiteren Verlaufe des Traubüchleins in nicht mißzuverstehender Weise aus. Da sagt er, nachdem er die Heiligkeit des Mönchs- und Nonnenstandes verworfen, „vielmehr sollen wir diesen göttlichen Stand (den Ehestand) ehren, und mit viel herrlicherer Weise segnen, beten und zieren. Denn ob es wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet, . . . darum er auch hundertmal billiger sollte geistlich geachtet werden, denn der klösterliche Stand. . . Ehelich zu werden und Hochzeit zu machen ist kein Scherz oder Kinderspiel. Die es zum ersten gestiftet haben, daß man Braut und Bräutigam zur Kirche führen soll, habens wahrlich für keinen Scherz, sondern für einen großen Ernst angesehen. Denn es kein Zweifel ist, sie haben damit den Segen Gottes und gemein Gebet holen wollen, und nicht eine Lächerlei oder heidnisch Affenspiel treiben“. Ja, schon allein die Abfassung des Traubüchleins mit den Anordnungen für die kirchliche Trauung ist ein Zeichen dafür, daß er dieselbe beibehalten und geachtet wissen wollte. Auch noch an vielen anderen Stellen seiner Schriften spricht er sich in ähnlicher Weise aus*), z. B. „das Erste, so man an diesem Stande lernen soll, ist das, daß ein Jeder wisse und gewiß dafür halte, daß der Ehestand von Gott geordnet und gestiftet sei. Das ist fast die höchste Kunst in dem ehelichen Leben, daß man diesen Stand lerne ansehen nach seiner göttlichen Ehre, nämlich, daß er von Gott gestiftet ist und Gottes Verheißung hat.“ „Wer ein eheliches Leben will anfangen, der soll es im Glauben und Gottes Namen anfangen, und Gott bitten, daß der Stand nach seinem Willen möge gelingen, daß man kein Gaukelwerk damit treibe“ u. s. w. Bei Luthers Eheschließung aber ist es folgendermaßen hergegangen. Nachdem er mit sich

*) Vgl. „Der Ehestand, dargestellt in Aussprüchen Dr. Martin Luthers“ (Berlin, Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den preussischen Staaten), Nr. 96.

einig geworden war, Katharina v. Bora zu seinem Ehegemahl zu nehmen, begab er sich am 13. Juni 1525 mit Bugenhagen, Stadtpfarrer zu Wittenberg, Dr. Johann Apel, Professor des canonischen Rechtes, und Lukas Kranach, dem bekannten Maler und damals Rathsverwandten zu Wittenberg, in das Haus des Stadtschreibers M. Philipp Reichenbach, bei welchem sich Katharina v. Bora aufhielt, und warb um deren Hand. An demselben Tage Abends 5 Uhr wurde er dort mit ihr in Gegenwart der genannten Personen, sowie des Propstes Dr. Justus Jonas und Kranachs Ehefrau durch Bugenhagen getraut. Tags darauf wurde für einige Freunde ein Mittagsmahl veranstaltet, 14 Tage später, am 27. Juni, hielten sie ihren öffentlichen Kirchgang, da sie in der Kirche eingesegnet wurden, und nun erst führte Luther sein Weib in sein Haus, wo ein feierliches Hochzeitsmahl gehalten wurde*).

Wenn es mit dieser Heirath in einzelnen Stücken anders war, wie es bei uns zu sein pflegt, so lag das in ganz besonderen Verhältnissen. Luther hatte theils zu berücksichtigen, daß seine Eheschließung eine That war, durch welche er gegen eines der entschiedensten Gebote der römischen Kirche verstieß, um so mehr, wenn er, ein Mönch, eine frühere Nonne ehelichte, und daß, wenn er dieselbe erst von langer Hand vorbereiten würde, er auf den heftigsten Widerstand würde zu rechnen haben. Waren doch seine besten Freunde deshalb in Sorge, wie z. B. sein Rechtsbeistand auf dem Reichstage zu Worms, Dr. Schurf, geäußert hatte: „Wenn dieser Mönch ein Weib nähme, so würde die ganze Welt und der Teufel selber lachen, und er seine ganze Sache damit verderben“; und Luther selbst sagte später: „Wenn ich nicht alsbald und in der Stille hätt' Hochzeit gehalten mit Vorwissen weniger Leute, so hätten sie es alle verhindert, denn alle meine besten Freunde schrien: „Nicht diese, sondern eine andere.““ Theils hatte er auch wohl auf besondere örtliche Sitten Rücksicht zu nehmen, wie es z. B. noch jetzt in einzelnen Gegenden gebräuchlich ist, daß die Braut nach der Trauung noch 14 Tage bis vier Wochen im Hause der Eltern bleibt und dann erst in das Haus des Mannes geführt wird**).

In gleichem Sinne, wie Luther, sprechen sich die Bekenntnißschriften

*) Fr. G. Hoffmann, Katharina v. Bora oder Dr. Martin Luther als Gatte und Vater (Leipzig 1845), S. 36 ff. — [J. L. Funt], Katharina v. Bora, Dr. Martin Luthers Ehegemahl (Berlin 1853, Hauptverein für christliche Erbauungsschriften), Nr. 172, S. 18 ff. — M. Meurer, Katharina Luther geborene von Bora (Dresden 1854), S. 20 ff.

***) „Kreuzzeitung“ 1874, Nr. 75, Beilage 1.

sowohl der lutherischen*) wie der reformirten**) Kirche über die Ehe aus, und demgemäß ordnen auch die Kirchenordnungen beider Confessionen die kirchliche Trauung***).

Das ganze Mittelalter hindurch waren die kirchlich geschlossenen Ehen auch als bürgerlich gültig anerkannt, nicht weil, wie man wohl gesagt hat, der Staat der Kirche ein Mandat zur Eheschließung übertragen gehabt hätte, sondern weil durch die kirchliche Trauung auch den Anforderungen des Staates in Bezug auf die Form der Eheschließung vollkommen Genüge geleistet war. Denn der Staat hat an sich gar kein Interesse daran, in welcher Form eine Ehe geschlossen wird, sondern nur daran, daß dieses in einer bestimmt erkennbaren Weise geschieht.

So lange nun nur die eine katholische Kirche bestand, oder da, wo, nach der Reformation, auch den von Angehörigen anderer Confessionen als der herrschenden nach ihrem Ritus geschlossenen Ehen die bürgerliche Gültigkeit zuerkannt wurde, war kein Grund vorhanden, der kirchlichen Eheschließungsform eine besondere staatliche an die Seite zu setzen. Ein Bedürfnis darnach zeigte sich erst da, wo staatsseitig nur eine Confession als die allein berechnete anerkannt, und den von Angehörigen anderer, nur geduldeten, Confessionen vorgenommenen kirchlichen Handlungen die bürgerliche Gültigkeit verweigert wurde. Dies führte bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Provinzen Holland und Westfriesland zur sogenannten facultativen Civilehe, d. h. es wurde vom 1. April 1580 ab allen Staatsangehörigen gestattet, entweder nach dem Ritus der reformirten Kirche oder durch eine vor einem Staatsbeamten abgegebene Erklärung eine vom Staate als solche anerkannte Ehe zu schließen, und damit die Möglichkeit einer solchen auch den Angehörigen anderer Confessionen gewährt†). Durch die Eheordnung vom 18. März 1656 wurde diese Einrichtung auf die gesammten Niederlande ausgedehnt, und obwohl später Lutheranern wie Katholiken gestattet wurde, auch nach ihrem Ritus bürgerlich gültige Ehen einzugehen, blieb die facultative Civilehe nicht nur bestehen, sondern wurde bei Constituirung der batavischen Republik im Jahre 1795 durch die obligatorische ersetzt.

*) J. G. Walch, Christliches Concordienbuch (Zena 1750), S. 38 ff. 232 ff. 433 ff. u. s. w.

***) Erste Helvet. Confession 27. Zweite Helvet. Confession 29.

****) Vgl. [J. L. Funt], Die Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands in ihrem ersten Jahrhundert (Berlin 1824), S. 216 ff.

†) C. Friedberg, Die Geschichte der Civilehe (Berlin 1870), S. 10 ff.

Motive anderer Art führten in England zur obligatorischen Civilehe. Die englische Reformation war nicht, wie die deutsche, aus einem inneren religiösen Bedürfnisse des Volkes hervorgegangen, sie war ein Act königlicher Willkür gewesen. In Folge dessen hatte die neue englische Kirche zwar sich vom Papste losgesagt, aber den König an seine Stelle gesetzt, und mit unwesentlichen Modificationen den Katholicismus beibehalten. Im 17. Jahrhundert machte sich eine Reaction dagegen geltend, im Auftreten entgegengelegter, zum Theil sehr extremer religiöser Ideen, welche, mit politischen Parteibestrebungen vermischt, zur englischen Revolution führten. Dieselbe wandte sich einerseits gegen das Königthum, andererseits gegen die wirklichen oder vermeintlichen katholischen Traditionen in der englischen Hochkirche, und stürzte mit Letzteren auch die kirchliche Eheschließung, indem durch das Gesetz vom 24. August 1653 die obligatorische Civilehe eingeführt wurde. Bei dem Volke indes fand dieselbe keineswegs allgemeinen Anklang. Gleich wie die Feinde des Königs in Verbindung mit den Gegnern der Hochkirche das Gesetz zustande gebracht, so waren alle Anhänger des Königthums einig in dem Hasse gegen eine Maßregel, welche in den religiösen Principien usurpatorischer Königsmörder ihren Ursprung hatte. „Der blutige Tyrann Cromwell hat uns zuerst mit der Civilehe bedacht“, klagt eine Kirchenbuch-Eintragung jener Zeit; „die goldenen Zeiten sind zurückgekehrt“, ruft höhnisch ein Spottgedicht aus, „der neuen Regierung gelten Hängen und Heirathen als nahe verwandt, derselbe Richter amtirt bei beiden“. Kaum waren deshalb die Stuarts wieder auf den Thron gestiegen, so verschwand auch das neue Gesetz wieder, ohne daß es erst einer besonderen Aufhebung bedurft hätte.

Erst im Jahre 1836 wurde, um auch Denjenigen, welche nicht der anglikanischen Kirche angehörten, die Möglichkeit einer Eheschließung ohne Beobachtung der hochkirchlichen Eheschließungsform zu gewähren, die facultative Civilehe in England eingeführt.

In Frankreich war im Jahre 1562 den Protestanten theilweise, 1598 durch das Edict von Nantes vollständige Religionsfreiheit, und damit auch den von ihnen in ihrer Weise eingegangenen Ehen die bürgerliche Gültigkeit zugesprochen. 1685 jedoch wurde das Edict von Nantes wieder aufgehoben und den protestantischen Predigern das Land verboten. Indes auch die grausamsten Verfolgungen vermochten den Protestantismus nicht auszurotten. Trotz derselben hielten sich zahlreiche protestantische Geistliche in Frankreich auf, sammelten in Wäldern, Höhlen und Klüften ihre Gemeinden, denen sie mit der Predigt und den Sacramenten dienten und

ihre Ehen einsegneten. Diese sogenannten „Einöde-Ehen“ (mariages du désert), deren man im Jahre 1752 150,000 zählte, hatten keine vom Staate anerkannte rechtliche Wirkung, und brachten dadurch die bürgerlichen Verhältnisse von gegen einer Million Bewohnern Frankreichs in eine derartige Verwirrung, daß man sich diesem Uebelstande nicht länger verschließen konnte, sondern auf seine Abhülfe sinnen mußte. Und während zu dem Ende von Seiten des französischen Clerus noch härtere Gewaltmaßregeln verlangt wurden, schlug man von anderer Seite die Civilehe nach dem Muster Hollands als Ausweg vor. Indes erst im Jahre 1787 erließ Ludwig XVI. ein Edict, welches die Duldung der Protestanten aussprach, und für die Eheschließung derselben entweder den katholischen Pfarrer oder den königlichen Richter, je nach der Wahl der Brautleute, für competent erklärte. Wenige Jahre darauf brachte die Revolution allen Franzosen die obligatorische Civilehe, denn nachdem die Constitution von 1791 erklärt hatte: „Das Gesetz betrachtet die Ehe lediglich als bürgerlichen Contract“, wurde am 20. September 1792 das Gesetz über die obligatorische Civilehe publicirt. Dieses Gesetz war nicht die Folge eines Nothstandes, sondern eine der Wirkungen jener religionsfeindlichen Lehren, welche, seit Jahrzehnten verbreitet, ihre Früchte in den Greuelthaten der Revolution zeigten, und ihren Gipfelpunkt darin fanden, daß nicht nur die katholische Kirche in Frankreich in ihrem äußeren Bestande aufgehoben wurde, sondern man auch das Christenthum abzuschaffen beschloß, und ein liederliches Frauenzimmer als Göttin Vernunft auf den Thron setzte. Allerdings stellte später Napoleon die katholische Kirche wieder her, indes behielt er aus politischen Gründen neben anderen Einrichtungen der Revolution auch die obligatorische Civilehe bei, und durch ihn wurde sie in die seinem Scepter unterworfenen Länder eingeführt, von denen unter anderen die deutschen Rheinlande sie auch nach der Vertreibung der Franzosen beibehielten.

Die Principien der französischen Revolution, mehr oder weniger abgeschwächt, wurden in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die Grundlage für die Forderungen des Liberalismus und zu den Dogmen desselben, wie sie z. B. ganz übersichtlich in den „Grundrechten des deutschen Volkes“ vom 21/27. December 1848 zusammengestellt sind, gehörte auch die obligatorische Civilehe, oder „die Vollziehung des Civilactes“, wie dort gesagt wird. Dieselben sind bekanntlich nicht so, wie es beabsichtigt war, in den einzelnen deutschen Staaten zur Geltung gekommen, indes traten andere Umstände ein, welche für die Eheschließung Einrichtungen ähnlicher Art nothwendig erscheinen ließen. Bis zum Jahre 1848 hatte man als ganz

selbstverständlich angenommen, daß jeder Mensch eine Religion habe, und zwar war in Deutschland die Zugehörigkeit zur christlichen Religion die Bedingung für die Erwerbung staatsbürgerlicher Rechte. Bei der nunmehr erfolgten Proclamation der sogenannten „Glaubens- und Gewissensfreiheit“, sowie der Unabhängigkeit der Erwerbung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte von dem Religionsbekenntnisse stellte es sich aber heraus, daß es neben den staatlich anerkannten Kirchen und abgesehen von den Juden, nicht nur Secten der verschiedensten Art, sondern auch Leute gab, die behaupteten, gar keine Religion zu haben. Sowohl um diesen die Möglichkeit einer staatlich anerkannten Ehe zu geben, wie um die Schließung von Ehen zwischen Christen und Juden zu erleichtern, und aus ähnlichen Gründen, wurde im Laufe der fünfziger und sechziger Jahre in verschiedenen deutschen Staaten theils die sogenannte facultative, theils die Noth-Civilehe eingeführt. In Preußen waren mehrere derartige Versuche erfolglos geblieben, bis im vorigen Jahre der Kampf des Staates gegen die katholische Kirche die Veranlassung zur Einführung der obligatorischen Civilehe wurde. „Die Rücksicht auf die evangelische Kirche“, so sagt Kultusminister Falk in seiner am 10. December 1873 im preussischen Abgeordnetenhaus gehaltenen Rede*), „begründet das Bedürfnis zur Einführung der obligatorischen Civilehe nicht, nein, dieses Bedürfnis ist hervorgegangen aus der Entwicklung, die die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche genommen haben. Wenn aber dasselbe auf dieser einen Seite eben nur befriedigt werden kann durch die obligatorische Civilehe, so ist es nothwendig, um der Parität willen, daß auch die evangelische Kirche in gleicher Weise behandelt wird.“

Man kann der preussischen Regierung darin vollkommen beitreten, daß es Recht wie Pflicht des Staates ist, Uebergreifen der katholischen Kirche auf das Gebiet des Staates Schranken zu setzen, aber man kann trotzdem doch zweifelhaft sein, ob es nothwendig war, das in der Weise zu versuchen, wie es geschehen ist, und Bedenken haben gegen den dabei wiederholt geltend gemachten Grundsatz von der „Parität“, um deren Willen die evangelische Kirche, oder richtiger das evangelische Volk, mitleiden soll für das, was die katholische Kirche verbrochen. Man könnte vielleicht gar zugeben, daß sich die obligatorische Civilehe in Preußen nicht hätte vermeiden lassen, und könnte doch fragen, ob es nothwendig war — mindestens schon jetzt —, dieselbe auch auf die übrigen deutschen Staaten zu übertragen, da

*) „Provinzial-Correspondenz“ 1873, Nr. 51, vom 17. December.

in den bei weitem meisten derselben in Folge bereits bestehender Einrichtungen, welche es denen, die nicht nach dem Ritus einer anerkannten Religionsgemeinschaft eine Ehe eingehen können, ermöglichen, eine solche in rechtsgültiger Form zu schließen, ein vordringendes Bedürfnis darnach sich nicht gezeigt hat: — indeß, derartige Betrachtungen sind jetzt müßig, das Gesetz ist erlassen, und wir haben deshalb nunmehr nach seinem Inhalt und seinen Folgen zu fragen.

Der die Eheschließung betreffende Theil des Gesetzes charakterisirt sich als ein Bruchstück aus oder ein Anfang zu einem staatlichen Eherechte. Der dritte Abschnitt, „Erfordernisse der Eheschließung“, hat aus den sehr mannigfaltigen Bestimmungen über Ehemündigkeit, Einwilligung der Eltern resp. Vormünder, und Eheverbote, die zur Zeit in den verschiedenen deutschen Staaten gelten, eine Auswahl getroffen, ziemlich willkürlich, ohne daß bestimmte dafür maßgebende Grundsätze erkennbar wären. Wie denn auch der Bundesbevollmächtigte Dr. Friedberg bei der Discussion des § 32, in der Reichstagsversammlung, „was die heutigen Verhältnisse als zweckmäßig und nothwendig bezeichnen“, als normirend angegeben hat, hinter dem auch „Moralitätsgründe zurücktreten müssen“*). Die Aufnahme dieses Abschnittes, welcher in dem preussischen Gesetze fehlt, ist vorwiegend aus dem praktischen Grunde erfolgt, den Standesbeamten ihr in dieser Beziehung ohnehin schwieriges Amt zu erleichtern.

Schließt sich der Inhalt dieses Abschnittes im Wesentlichen an bestehendes Recht an, so enthält der vierte Abschnitt, „Form und Beurkundung der Eheschließung“, einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit. Nicht mehr die kirchliche Trauung bezeichnet auch für den Staat den Beginn der Ehe, sondern die in § 52 festgestellte Form, welche darin besteht, daß, nachdem ein öffentliches Aufgebot stattgefunden und durch dasselbe Eheschindernisse nicht ermittelt worden, den Verlobten in Gegenwart zweier Zeugen vom Standesbeamten einzeln und nach einander die Frage vorgelegt wird:

„Ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen?“

und daß, nachdem sie diese Frage bejaht, der Standesbeamte „sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erklärt“.

Dieser Act hat für das bürgerliche Leben hinfort dieselbe Wirkung, welche auch für dieses bisher die kirchliche Trauung hatte; es ist aber nicht richtig, wenn man ihn vielfach als „Civiltrauung“ bezeichnet, von „civiliter

*) „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, Nr. 14, zweites Blatt.

trauen“, „copuliren“ u. dergl. sprechen hört; Ausdrücke, welche sich auch weder im Gesetz noch in den Motiven finden. Wie sich aus dem ganzen Gesetz, namentlich auch aus § 41,

„Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor (nicht, wie vielfach in Zeitungen gedruckt ist: von) dem Standesbeamten geschlossen werden“,

ergibt, ist das Wesentliche, das Ehebegründende, die Erklärung des Consensus seitens der Verlobten, sie sind die eigentlich handelnden Personen. Der Ausspruch des Standesbeamten, daß der Staat sie auf Grund dieser Erklärung hinfort als Eheleute betrachte, enthält etwas ganz Selbstverständliches, wie er denn auch in dem preussischen Gesetze nicht vorgeschrieben ist.

Mit der Erfüllung dieser Vorschriften ist allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet, weiter verlangt derselbe Nichts, und die so geschlossenen Ehen sind als rechtlich gültige Ehen mit allen aus ihrem rechtlichen Bestande für die Eheleute und deren Kinder sich ergebenden rechtlichen Konsequenzen anzuerkennen*).

Andererseits aber hindert der Staat es auch nicht, wenn von Seiten kirchlicher Gemeinschaften noch ein Mehreres verlangt wird. Obwohl es ganz selbstverständlich ist, wird in § 82 (§ 79 des Entwurfs) noch besonders ausgesprochen:

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt“,

und zwar ist die Aufnahme dieses Satzes veranlaßt durch die vielfachen irrigen Auffassungen, welche das entsprechende preussische Gesetz hervorgerufen. Die Motive sprechen sich ausführlich darüber aus, und heben namentlich hervor: „Das Band, welches die Einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern, und insbesondere die Verpflichtung zur Taufe und kirchlichen Trauung zu alteriren, kann nicht in der Absicht liegen, da der Staat unverkennbar ein eigenes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten, und die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechenden Sitten und Gewöhnungen zu conserviren.“

Es werden deshalb allerdings Diejenigen, welche sich lediglich als Staatsbürger fühlen, hinfort sich mit dem Civilact begnügen können; wer aber ein Bewußtsein davon hat, daß er nicht nur Bürger eines irdischen Staates ist, sondern durch seine Seele in Beziehung zu einem höchsten

*) Denkschrift, cit. S. 27.

überirdischen Wesen steht, der wird eine der wichtigsten Handlungen, die es für einen Menschen gibt, nicht ohne dessen Willen und Segen vornehmen wollen. Diejenigen also, welche einer Religionsgemeinschaft, welcher Art dieselbe auch sein möge, angehören, werden demnächst auch noch dasjenige thun, was die Lehre derselben von der Ehe und die daraus hervorgehenden Ordnungen verlangen. Für uns in Deutschland kommen da vornehmlich in Betracht die verschiedenen christlichen Bekenntnisse und die Juden.

Es ist nun im höchsten Grade lehrreich, zu sehen, welche Folgen die Einführung der obligatorischen Civilehe in Preußen in dieser Beziehung gehabt hat. Eine reform-jüdische Zeitung, die „Allgemeine Zeitung des Judenthums“, schrieb über das Verhältniß der jüdischen Trauung zur Civilehe*): „Ohne die Forderung der synagogalen Trauung irgend aufzuheben oder abzuschwächen, ist die obligatorische Civilehe des Staates anzuerkennen. In religiöser Beziehung aber besteht die Ehe ohne den religiösen Trauact nicht zu Recht. Die Synagoge kann dem bloß civiliter getrauten Ehepaare die religiöse Anerkennung vorenthalten, sie kann die Ehe als für sie nicht bestehend betrachten.“ Eine gleiche Anschauung ist für die katholische Kirche, wie für die verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften außerhalb der preussischen evangelischen Landeskirche maßgebend gewesen. In der letzteren aber haben die Anordnungen der höchsten kirchlichen Behörden, weil diese es nicht vermocht haben, kirchliche Anordnungen lediglich nach kirchlichen Grundsätzen zu treffen**), sondern ge-

*) „Kreuzzeitung“ 1874, Nr. 296.

**) Der Staat, wenigstens nach moderner Anschauung, gründet sich auf den menschlichen Willen, seine Einrichtungen werden nach menschlichem Gutdünken, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten getroffen. Die Kirche ist eine göttliche Stiftung, sie gründet sich auf den göttlichen Willen, wie er in der heiligen Schrift offenbart ist; deshalb ist bei ihren Einrichtungen menschliche Willkür ausgeschlossen und für dieselben das Wort Gottes maßgebend. Daraus folgt, daß es durchaus unrichtig ist, zu verlangen, die Grundsätze, nach denen der Staat begonnen hat, das Eherecht zu regeln, müßten unbedingt auch für die Kirche maßgebend sein (vgl. auch J. S. v. Kirchmann, Ueber parlamentarische Debatten [Berlin 1874], S. 51 ff.). Wohin es führt, wenn in der Kirche nach staatlichen Rücksichten regiert wird, darüber spricht sich die „Neue evangelische Kirchenzeitung“, das bisherige Organ des Berliner Oberkirchenrathes in ihrem Vorwort 1875, Nr. 1 sehr treffend aus, wo es u. A. heißt: „So verwirrt sind die Verhältnisse unserer Kirche, so abhängig von den Maßregeln, welche in den nächsten Wochen und Monaten getroffen werden müssen, so verflochten in die Irrgänge einer hohen und niederen Politik, daß Niemand, er müßte denn ein Prophet sein, das Bild der kommenden Tage zeichnen kann. Nur eins ist klar. Wenn der Leiter der preussischen Kirchenpolitik, wenn die oberste Kirchenbehörde, wenn der parlamentarische Liberalismus auf den bisherigen Wegen fortfahren, so steht Alles auf dem Spiel, und unsere

glaubt haben, sich das Staatsgesetz in einer Weise zur Nichtschmür dienen lassen zu müssen, die dasselbe selbst gar nicht verlangt, zu einer Verwirrung geführt, welche den übrigen deutschen Landeskirchen ein warnendes Beispiel sein sollte, und um so unerklärlicher ist, als man in den Rheinlanden eine mehr als 50jährige Erfahrung vor Augen hatte.

Um das Verhältniß der kirchlichen Trauung zum Civilact richtig zu beurtheilen, ist zu beachten, daß die evangelisch-kirchliche Trauung drei Stücke zu ihrem wesentlichen Inhalte hat:

- 1) die Brautleute erklären, einander ehelichen zu wollen;
- 2) der Geistliche spricht sie im Namen des dreieinigen Gottes ehelich zusammen;
- 3) der Geistliche spricht Gottes Gebot und Verheißung in Bezug auf den Ehestand über sie aus und segnet sie.

Jene Erklärung aber ist eine doppelte, wie Luther im Traubüchlein sagt: „Vor Gott und der Welt“, d. h. die Brautleute erklären

- a) öffentlich vor Zeugen, eine Ehe mit einander eingehen zu wollen, und
- b) vor Gottes Angesicht, eine Ehe nach seinem Willen und in seinem Namen, eine christliche Ehe eingehen zu wollen.

Diese öffentlich und vor Zeugen abgegebene Erklärung, einander ehelichen zu wollen, wird jetzt aus dem kirchlichen Trauact herausgenommen, zeitlich von ihm getrennt, sie soll ihm vorhergehen und vor einem staatlichen Beamten abgegeben werden. Sie enthält das, was die Brautleute als Glieder der staatlichen Gemeinschaft zu thun schuldig sind. Alles Uebrige, was mit ihrer Angehörigkeit der kirchlichen Gemeinschaft zusammenhängt, was die Kirche an ihnen thut, bleibt wie bisher, und es hat höchstens in den Trauformularen eine geringe Aenderung zu erfolgen, welche präciser ausspricht, daß es sich bei der Trauung lediglich um eine christliche Ehe handelt*).

Ebenso wenig werden aber in Bezug auf die vorbereitenden Handlungen Aenderungen erforderlich. Christliche Brautleute, welche sich kirchlich trauen lassen wollen, werden sich rechtzeitig dieserhalb bei ihrem Geistlichen melden, welchem sie nöthigenfalls nachzuweisen haben, daß ihrer Eheschließung keinerlei Hindernisse entgegenstehen, und zwar nicht nur solche

Landeskirche, die größte protestantische Gemeinschaft der Welt, die Burg der preussischen Größe, die Vorkämpferin gegen Rom, stürzt in Ruinen zusammen.“

*) Denkschrift, cit. S. 22 ff.

Hindernisse, welche auch von Seiten des Staates berücksichtigt und eventuell durch das Aufgebot seitens des Standesbeamten ermittelt werden, sondern auch solche, welche lediglich kirchlicher Natur sind. In letzterer Beziehung ist namentlich zu beachten, daß Beide der christlichen Religion angehören müssen, und daß, wenn Einer derselben bereits verheirathet gewesen sein sollte, diese Ehe nicht aus einem schriftwidrigen Grunde geschieden sein darf*). Es wird ferner, wie bisher, auch das kirchliche Aufgebot stattfinden, das den doppelten Zweck hat, sowohl der Ermittlung etwaiger Ehehindernisse, wie der Fürbitte der Gemeinde für die zu schließende Ehe. Daß dasselbe bereits vor der Meldung bei dem Standesbeamten geschehe, ist durch das Gesetz nicht untersagt, dagegen darf die Trauung erst dem Civilact folgen, ja Geistliche, welche dieselbe ohne diesen vornehmen würden, sind mit einer besonderen Strafe bedroht**); es wird aber thunlichst so einzurichten sein, daß die Trauung sofort, jedenfalls an demselben Tage und vor dem Beginn des ehelichen Zusammenlebens stattfindet.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß durch dieses Gesetz nicht wenige Menschen, welche bereits innerlich dem Christenthum und der Kirche entfremdet sind, auch äußerlich von derselben losgelöst werden. Nachdem der Staat der kirchlichen Trauung die bürgerliche Gültigkeit entzogen hat, werden sie dieselbe ferner nicht mehr begehren. Nicht Alle aber, die so handeln, können sich, wie die Erfahrung lehrt, zu der vollen Consequenz ihres Handelns erheben. Es gibt Leute genug, die von Pflichten gegen die Kirche Nichts wissen, trotzdem aber immer noch Rechte in ihr in Anspruch nehmen wollen. Es liegt aber doch auf der Hand, daß, wer die Ordnungen der Kirche mißachtet, kein Ehrenamt in derselben führen kann, welches die Beachtung auf demselben Grunde ruhender Ordnungen zur Pflicht macht. Christliche Gemeinden werden deshalb Diejenigen, welche die kirchliche Trauung verschmähen, nicht zu ihren Vorstehern, christliche Eltern solche nicht zu Paten bei der Taufe ihrer Kinder erwählen, und wo das doch geschehen sollte, wird es Sache der kirchlichen Organe und Behörden sein, sie zurückzuweisen. Denn die Vorsteher der Kirchengemeinden haben, wie es schon in der Natur der Sache liegt und wie es auch alle Kirchen-Gemeindeordnungen noch ausdrücklich aussprechen, die Pflicht der Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, Aufrecht-

*) Matth. 5, 31. 32; 19, 9. Vgl. auch Denkschrift, cit. S. 10 ff. und die vor-
trefflichen Ausführungen bei Kiefoth a. a. O., S. 11 ff.

**) § 67. Straf-Gesetzbuch § 337.

haltung der kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen und der Ordnung des Gottesdienstes; die Taufpaten*) aber sind nicht lediglich Zeugen der Vornahme einer Handlung, sie bekennen ausdrücklich im Namen des Täuflings den christlichen Glauben, und übernehmen damit zugleich die Pflicht, dafür zu sorgen, daß er in demselben und somit auch im Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche erzogen werde**).

Fragen wir nun nach der Bedeutung dieses Gesetzes, so wird dieselbe darin gefunden, daß, während bisher das Eherecht im Wesentlichen auf einer religiösen resp. kirchlichen Grundlage ruhte, wie es denn auch einen Theil des Kirchenrechtes bildete, nunmehr der Anfang gemacht sei zur Begründung eines vom Staate als ein Theil des bürgerlichen Rechtes nach staatlichen Grundsätzen und Rücksichten geordneten Eherechtes, und damit auf diesem Gebiete eine Scheidung zwischen Staat und Kirche eingeleitet, ersterer von letzterer unabhängig gestellt werde. Ob der Nutzen, den man sich davon, namentlich auch für den Kampf gegen die katholische Kirche, verspricht, eintreten wird, bleibt abzuwarten; man darf sich aber dem nicht verschließen, daß eine derartige Unterbrechung einer mehrhundertjährigen Entwicklung nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben kann. Für nicht wenige Menschen ist die kirchliche Trauung ein wesentliches, wo nicht gar das einzige Band, das sie noch mit der Kirche verknüpft, und für letztere eine Gelegenheit, Manchem Gottes Wort zu bringen, der es sonst nicht hört, und Anknüpfungspunkte zu gewinnen, um auch den gleichgültigen und entfremdeten Gliedern näher zu treten und die Verbindung mit ihnen aufrecht zu erhalten.

Darin aber wird in Zukunft eine wesentliche Aenderung eintreten.

*) Richter a. a. O., S. 492. — D. Meyer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechtes (Göttingen 1856), 2. Aufl., S. 534. 553. — [3. L. Funf], Die Kirchenordnung etc., S. 119.

**) Einer der eifrigsten Vorkämpfer der Civilehe, Prof. Baumgarten, sagt in seinen „Kirchlichen Zeitfragen in Vorträgen“ (Moskau 1874), S. 8, nachdem er die bisherige obligatorische kirchliche Trauung als einen schweren Nothstand, die obligatorische Civilehe als ein großes Gut und einen „reichen Segen für die deutsche Zukunft“ geschildert hat, über die Behandlung der nicht kirchlich Getrauten: „Wenn nun Ehen vorkommen werden, die bloß bürgerlich geschlossen sind, indem sie den kirchlichen Segen nicht begehren, so wird man das in den meisten Fällen für eine Loslösung von der kirchlichen Gemeinschaft halten, und es entsteht die sittliche Nothigung, daß die kirchliche Gemeinde zu dieser Thatsache Stellung nehme dergestalt, daß, falls sich der Mangel der kirchlichen Einsegnung wirklich als bewußte Verachtung der kirchlichen Güter herausstellt, die kirchliche Gemeinde die Loslösung als geschehen betrachten und die Ausgeschiedenen als solche behandeln muß.“ — Vgl. auch Denkschrift, cit. S. 27 ff.

Abgesehen von denen, welche von vornherein die Absicht haben, auf die kirchliche Trauung zu verzichten, werden auch unter den übrigen angehenden Ehepaaren nicht wenige sein und im Laufe der Zeit immer mehrere werden, welche, nachdem sie den Anforderungen des Staates Genüge geleistet, aus Bequemlichkeit, Sparsamkeit oder sonstigen äußeren Gründen die kirchliche Trauung zuerst vielleicht nur aufschieben, dann aber ganz unterlassen. Eltern aber, welche nicht kirchlich getraut sind, werden schwerlich ihre Kinder taufen lassen und an den übrigen Segnungen der Kirche theilnehmen, und es kann somit die obligatorische Civilehe wohl dazu beitragen, daß die große Menge dem Christenthum in noch bei weitem höheren Grade entfremdet werde, als es schon jetzt der Fall ist. Freilich ist es nicht, wie von den Einen gehofft, den Andern gefürchtet wird, die Kirche, welche darunter leidet. Wohl wird ihr ihre Aufgabe, das Evangelium allen Menschen nahe zu bringen, wesentlich erschwert; sie kann nicht mehr, wie bisher, alle Ehepaare mit Gottes Wort und Segen in den Ehestand führen und in demselben begleiten, sie verliert eine wesentliche Handhabe für die specielle Seelsorge; aber zu Grunde gehen wird sie darum nicht. Wer den Schaden hat, das sind zunächst die Eheleute selber. „Ehestand Wehestand“, sagt ein altes deutsches Sprichwort, und man braucht nicht auf die Hüfte von Elend und Jammer zurückzugreifen, die sich in den gerichtlichen Ehescheidungsacten aufgehäuft findet, man braucht sich nur ein wenig im Leben umzusehen, um zu erkennen, daß jenes Wort eine ernste Wahrheit enthält. Aber wo finden die Eheleute Rath, Trost und Hülfe, wenn jener Wehestand über sie hereinbricht? Der Staat durch seinen Standesbeamten gibt ihnen Nichts, und wer kann es denen, welche lediglich vor ihm ihre Ehe geschlossen haben, verdenken, wenn sie nicht einsehen, warum sie nicht dieselbe wieder aufheben sollen, ebenso wie jeden anderen Contract, wenn ihnen derselbe nicht mehr gefällt? Die Consequenz der Grundlagen des neuen Gesetzes wird auch nothwendig dahin führen, dieses zu ermöglichen.

Wie ganz anders aber, wenn Eheleute wissen, daß sie nicht einen bürgerlichen Contract vor einem Staatsbeamten geschlossen haben, sondern, daß sie vor Gottes Angesicht eine unauflösbare Lebensgemeinschaft eingegangen sind, daß sie vor ihm gelobt haben, mit einander „Glück und Unglück, Freude und Leid zu tragen“, auch sich nicht von einander zu scheiden, es sei denn, daß Gott sie von einander scheidet durch den irdischen Tod. Es wird wohl kaum einen Geistlichen geben, der nicht davon zu sagen wüßte, wie die Erinnerung daran den gestörten Frieden wiederhergestellt, wie bei

Eheleuten, die sonst nicht viel von Gottes Wort wissen, wenigstens der Trautext oder das eine oder andere Wort aus der Traurede haften geblieben und ihnen im Laufe der Ehe zum Segen geworden ist; der nicht davon zu sagen wüßte, wie Eheleute, welche er getraut, sich immer wieder an ihn gewandt, durch ihn Trost und Rath für eine christliche Führung ihres Ehestandes zu empfangen.

Demnächst aber ist es das gesammte Volk und der Staat, der geschädigt wird. „Die allgemeine Einführung der Civilehe“, so schrieb der bekannte Kirchenrechtslehrer Richter im Jahre 1854*), „welche in jüngstvergangener Zeit oft gefordert worden ist, würde dem bürgerlichen Wesen einen Segen entziehen, dessen nicht die Gesinnung des christlichen Volkes, sondern nur die eitelste Selbstüberhebung entrafhen zu können gemeint hat.“ Denn dieselbe entkleidet ganz unausbleiblich in der Anschauung des Volkes die Ehe ihres christlichen und sittlichen Charakters, übt damit aber auf das gesammte Familienleben einen nachtheiligen Einfluß. Die Familie aber ist die Grundlage des Staates; wo das Familienleben leidet, da beginnen die Fundamente des Staates zu wanken, das lehrt die Geschichte aller Zeiten und Völker. Die Kraft des deutschen Volkes beruht ganz wesentlich darauf, daß dasselbe von jeher die Ehe heilig gehalten und das Familienleben gepflegt hat. Ein gesundes Familienleben aber ist ohne eine religiöse Grundlage unmöglich. Man kann sich dem gegenüber nicht darauf berufen, daß es Personen gibt, die ganz vortreffliche Menschen, musterhafte Eheleute und gute Eltern sind, obschon sie von Kirche und Religion nicht viel wissen wollen. Unsere christlichen Völker und namentlich das deutsche Volk, sind seit Jahrhunderten so vom Christenthum durchdrungen, all unser Denken und Empfinden, Alles, was wir Sitte, Bildung u. s. w. nennen, ist so durch und durch christlich, daß dadurch auch Diejenigen noch gehalten werden, denen für ihre Person das Christenthum entbehrlich erscheint. Aber das braucht nicht immer so zu bleiben; man verlasse sich nicht zu sehr auf den „guten Sinn“, der in unserem Volke noch vorhanden sei, und wie dergleichen Beruhigungsformeln lauten, das ist ein Capital, das auch einmal aufgezehrt werden kann. Wenn einem Acker der Zufluß des belebenden Wassers verhindert wird, so kann er wohl noch eine Zeit lang Früchte tragen, aber allmählich verdorrt er und bringt nur Unkraut hervor. Und wenn einem Volke die Quelle der wahren Sittlichkeit mehr und mehr abgegraben wird, so zeitigt es solche Früchte, wie sie in den an

*) Richter a. a. D., § 250.

verschiedenen Orten aufgestellten Brutalitätsstatistiken gesammelt sind, wie sie in den Schriften der Socialdemokraten mehr oder weniger verbüllt dargeboten werden, wie sie in dem Pariser Commune-Aufstand zutage getreten sind. Die obligatorische Civilehe ist einer von den Dämmen, die die Neuzeit aufwirft, um die Quelle, aus der allein die Kraft zu einem tüchtigen gesunden Volks- und Staatsleben zu schöpfen ist, von unserem Volke fern zu halten. Wer es mit demselben in Wahrheit gut meint, muß dahin streben, daß ihr dafür andere Wege eröffnet werden.